



- Beschlusskammer 6 -

Az.: BK6-16-259

27.10.2016

Umsetzung der EU-Verordnungen zur Festlegung von Netzkodizes mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631, kurz RfG-VO), für den Lastanschluss (VO (EU) 2016/1388, kurz DCC-VO), für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (VO (EU) 2016/1447, kurz HVDC-VO)

Hier: Konsultation der Kriterien für Freistellungen

Die EU-Mitgliedsstaaten haben im April und August 2016 drei EU-Verordnungen zum Thema Netzanschlussbedingungen angenommen. Als EU-Verordnungen sind diese Rechtsakte für alle Betroffenen verbindlich und haben unmittelbare Geltung in Deutschland, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf.

Die RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen enthalten Bestimmungen für den Netzanschluss von:

- Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung an das Stromverbundnetz, zu denen synchrone Stromerzeugungsanlagen, nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen sowie nichtsynchrone Offshore-Stromerzeugungsanlagen zählen;
- Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, Verteilernetzanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, Verteilernetzen einschließlich geschlossener Verteilernetze, Verbrauchseinheiten, die von einer Verbrauchsanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz genutzt werden, um für relevante Netzbetreiber und relevante ÜNB Laststeuerungsdienste zu erbringen;
- Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssystemen (HGÜ-Systemen) und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung.

Ziel der Verordnungen ist es, dazu beizutragen, faire Wettbewerbsbedingungen im Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen, die Systemsicherheit und die Integration

erneuerbarer Energieträger in das Stromnetz sicherzustellen und den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern.

Die Bundesnetzagentur kann auf Ersuchen

- des Eigentümers oder möglichen Eigentümers einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, eines relevanten Netzbetreibers oder eines relevanten Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) für neue und bestehende Stromerzeugungsanlagen;
- des Eigentümers oder möglichen Eigentümers einer Verbrauchsanlage, eines Verteilernetzbetreibers (VNB) bzw. Betreibers eines geschlossenen Verteilernetzes (GVNB) oder eines möglichen Betreibers, eines relevanten Netzbetreibers oder eines relevanten ÜNB für neue oder bestehende Verbrauchsanlagen;
- des Eigentümers oder möglichen Eigentümers eines HGÜ-Systems oder einer nichtsynchronen Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung, eines relevanten Netzbetreibers oder eines relevanten ÜNB für ein HGÜ-System oder eine nichtsynchronen Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung

im Einklang mit diesen Verordnungen Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Verordnungen gewähren.

Die Bundesnetzagentur legt nach Konsultation aller Betroffenen der Verordnungen die Kriterien für die Gewährung von Freistellungen fest. Sie veröffentlicht diese maßgeblichen Kriterien auf ihrer Website und teilt sie der Europäischen Kommission innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungen mit.

Konsultationsverfahren

Mit diesem Dokument eröffnet die Bundesnetzagentur gemäß Art. 61 VO (EU) 2016/631, Art. 51 VO (EU) 2016/1388 sowie Art. 78 VO (EU) 2016/1447 die Konsultation des anliegenden Entwurfes der festzulegenden Kriterien.

Die Abgabe der Konsultationsbeiträge ist möglich bis

Freitag, 25. November 2016 (Eingang hier).

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de. Anlagen zur E-Mail werden erbeten als Word-Format (.DOCX) oder als PDF mit druck- und kopierbarem Text. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Sofern die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet, wird um Zusendung einer veröffentlichungsfähigen, geschwärzten Fassung gebeten.

Anlage: Entwurf der festzulegenden Kriterien (Konsultationsfassung)

Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag bedarf neben dem Namen, der Anschrift und der Unterschrift des Antragstellers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters folgender Angaben:

1. Beschreibung jeder Stromerzeugungsanlage, der Verbrauchsanlage, des VNB/GVNB, des HGÜ-Systems oder der nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage mit Gleichstromanbindung, für die eine Freistellung beantragt wird,
2. Angabe der Bestimmungen der Verordnung(en), von der eine Freistellung beantragt wird,
3. eine eingehende Beschreibung der beantragten Freistellung,
4. die im Einzelnen anzuführenden Gründe, mit den entsprechenden Belegen und einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen , weshalb eine Freistellung gewährt werden soll,
5. den Nachweis, dass die beantragte Freistellung den grenzüberschreitenden Handel nicht beeinträchtigen wird und
6. gegebenenfalls die vom relevanten Netzbetreiber erstellte Bewertung.

Sofern ein Antrag nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt, weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur auch im Rahmen des laufenden Freistellungsverfahrens jederzeit berechtigt, Unterlagen nachzufordern. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich zu übermitteln. Die Anträge sind auf Deutsch einzureichen.

Im Folgenden werden einzelne Punkte genauer erläutert:

Beantragte Freistellungen (zu 3.)

Es können Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen der RfG-/DCC-/HVDC-Verordnung(en) beantragt werden. In Deutschland sind die Anforderungen der Verordnungen in den sogenannten (technischen) Anwendungsregeln des VDE (vgl. §19 Abs. 4 und § 49 EnWG) national umgesetzt. Bei der Beschreibung der beantragten Freistellung ist sich sowohl auf die RfG-/DCC-/HVDC-Verordnung(en)

als auch auf die entsprechende(n) Anwendungsregeln(n) des VDE zu beziehen. Die Dauer der beantragten Freistellung muss angegeben und begründet werden. Die Dauer einer beantragten Freistellung darf die technische Nutzungsdauer der Anlage nicht überschreiten.

Begründung und Kosten-Nutzen-Analyse (zu 4.)

Eine genaue Beschreibung des durch eine Freistellung zu lösenden Sachverhaltes und ein klares Verständnis seiner Ursachen sind Voraussetzungen, um eine Freistellung genehmigen zu können. Der Antragsteller legt eine klare Definition des Sachverhaltes vor, die mindestens folgendes beinhaltet:

- eindeutige Beschreibung der Art des Sachverhaltes und Untermauerung der Beschreibung durch eindeutige Nachweise,
- eindeutige Darlegung des Ausmaßes des Sachverhaltes,
- die Auslöser oder grundlegenden Ursachen des Sachverhaltes und
- klar benannte Annahmen sowie bestehende Risiken und Unsicherheiten.

In der Definition des Sachverhaltes sollten die Art und das Ausmaß des Sachverhaltes beschrieben und nachgewiesen werden. Sie sollten erklären, warum die bestehende oder sich entwickelnde Lage nicht tragbar ist und warum eine Freistellung notwendig ist.

Der Antragsteller begründet die Notwendigkeit der Freistellung, indem er mit Hilfe entsprechender Belege, Gutachten und im Rahmen der verpflichtenden Kosten-Nutzen-Analyse demonstriert, dass u.a.

- durch die Freistellung keine vermeidbaren negativen Auswirkungen auf andere Marktteilnehmer oder die Versorgungssicherheit entstehen, sowie keine signifikanten Risiken für andere Marktteilnehmer oder die Versorgungssicherheit entstehen,
- durch die Freistellung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit entstehen,
- durch die Freistellung keine Wettbewerbsvorteile für den Hersteller oder die Eigentümer von Stromerzeugungsanlagen entstehen, die nicht aus übergeordneten Gründen hinzunehmen sind,

- keine anderen angemessenen Optionen existieren, um die Freistellung zu vermeiden, und
- eine kürzere als die beantragte Dauer für die Freistellung nicht mehr angemessen und zumutbar wäre.

Vom Antragsteller ist eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen vorzulegen. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist zwingend von einem für das Ergebnis der Analyse haftenden Gutachter zu erstellen. Mit Hilfe der Kosten-Nutzen-Analyse soll festgestellt werden, ob der Nutzen einer Freistellung die Kosten ebendieser übersteigt.

Anhand des Basisszenarios soll erläutert werden, wie sich die derzeitige Situation ohne eine Gewährung der beantragten Freistellung entwickeln würde - dies wird als „No-Change-Szenario“ bezeichnet. Ein eindeutiges Basisszenario bildet auch die Grundlage für einen Vergleich mit der beantragten Freistellung. Das Basisszenario umfasst daher die vollständige Umsetzung der Anforderungen aus den RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen. Es ist mindestens ein Basisszenario zu wählen, das bereits von der Europäischen Kommission¹ oder von ENTSO-E² entwickelt wurde. Die Auswahl eines oder mehrerer bestimmter Basisszenarien ist zu begründen, und es sind alle damit zusammenhängenden Datengrundlagen offen zu legen.

Jegliche Kosten, die durch die Freistellung verursacht werden, müssen identifiziert und ausreichend dargelegt werden. Kosten, die unabhängig von der Freistellung auftreten, sind für die gegenständliche Kosten-Nutzen-Analyse nicht relevant.

Als Kostenarten seien Kapitalkosten und Betriebskosten bzw. auch indirekte Kosten Dritter (externe Kosten) genannt, die durch die Freistellung verursacht werden.

Jeglicher Nutzen, der durch die Freistellung erzielt wird, sollte identifiziert werden.

Nutzen, der unabhängig von der Freistellung auftritt, ist für die gegenständliche Kosten-Nutzen-Analyse nicht relevant.

Der Nutzen soll primär monetarisiert werden. Sollte dies nicht möglich sein oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, so soll der Nutzen quantifiziert werden. Eine qualitative Beschreibung ist dann erlaubt, wenn die Quantifizierung nicht möglich ist. Die Gründe für eine Quantifizierung anstatt einer Monetarisierung bzw. einer qualitativen Beschreibung anstatt einer Quantifizierung sind ausführlich darzulegen.

¹ EU Reference Scenario 2016 – Energy, transport and GHG emissions - Trends to 2050, EC, July 2016

² TYNDP 2016 Scenario Development Report, ENTSO-E, May 2015

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss sich auf eine oder mehrere der folgenden Berechnungsmethoden stützen:

- i. Kapitalwert (Nettobarwert) – durch Abzinsung auf den Beginn des Betrachtungszeitraumes werden Kosten und monetarisierter/quantifizierter Nutzen, die zu beliebigen Zeitpunkten anfallen, vergleichbar gemacht;
- ii. Kapitalrendite (return on investment) – Methode zur Bestimmung der Rendite einer unternehmerischen Tätigkeit gemessen am Gewinn im Verhältnis zum eingesetzten Kapital;
- iii. Interner Zinsfuß (rate of return) – Ermittlung der (theoretischen) mittleren, jährlichen Rendite für eine Maßnahme mit unregelmäßigen und schwankenden Kosten und monetarisierten/quantifizierten Nutzen;
- iv. Zeitspanne bis zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle (time needed to break even).

Die Wahl der Methode(n) ist in Abgrenzung zu den nicht gewählten Methoden zu begründen.

Als Betrachtungszeitraum kommen etwa die Abschreibungsdauer oder die technische Lebensdauer des Anlagegutes in Frage. Um Kosten und monetarisierten/quantifizierten Nutzen aus verschiedenen Perioden vergleichbar zu machen, ist ein Abzinsungsfaktor von real 4%³ zu verwenden. Jegliche räumliche und zeitliche Abgrenzung bzw. abweichende Abzinsungsfaktoren sind zu begründen.

Darüber hinaus legt der Antragsteller einen Umsetzungsplan vor, der die Maßnahmen und den Zeitplan zur Erlangung der vollen Konformität mit allen Anforderungen aus den RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen enthält.

Nichtbeeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels (zu 5.)

Freistellungen können gegebenenfalls den grenzüberschreitenden Handel beeinflussen. Im Rahmen der Beantragung einer Freistellung muss vom Antragsteller, insbesondere durch entsprechende Gutachten, nachgewiesen werden, dass dies nicht der Fall ist.

³ ENTSO-E „Guideline for Cost Benefit Analyses of Grid Development Projects“, Februar 2016